

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 13. August 2008

INHALT:

- ▼ Vollzug des Art.46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 7. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See-Ost“ für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zusammenhang mit der Errichtung eines Sportgeländes am Ortsrand von Berg;
- ▼ Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG); Feuerwehr-Aktionswoche 2008
- ▼ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 916/7, 916/8, 918/6, 924/27 und 924/38, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ Vollzug des Art.46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 7. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See-Ost“ für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zusammenhang mit der Errichtung eines Sportgeländes am Ortsrand von Berg;

Die Gemeinde Berg hat zur Anlage eines Sportgeländes am nördlichen Ortsrand von Berg die Aufstellung des Bebauungsplanes „Berg Nord“ beschlossen. Der Umgriff des Bebauungsplanes liegt im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“. Die planungsrechtlichen Festsetzungen solcher Flächen widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und stehen den Festsetzungen eines Bebauungsplanes als rechtliches Hindernis entgegen. Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V.m. Art.46 BayNatSchG ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung und die Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2500 und 1:75.000 liegen in der Zeit vom **26.08.2008 bis zum 25.09.2008, während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 290, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 13, 82335 Berg**, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

1 Verordnungsentwurf mit Karte siehe unten

Entwurf

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“

Vom

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287, 293) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5.3.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 33 vom 29. August 2003), wird wie folgt geändert: Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Berg, Ortsteil Berg, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ herausgenommen. Diese Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Flurnummern 423, 425, 428, 428/2, 486/22, 486/23 und 486/43 sowie Teile der Flurnummern 314, 392/88, 426, 486/15, 486/16, 486/17, Gemarkung Berg. Die Größe der Herausnahmefläche beträgt ca. 3,618 ha.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:75.000 und 1:2.500 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:2.500. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG); Feuerwehr-Aktionswoche 2008

Die diesjährige Feuerwehr-Aktionswoche der Bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom **20. September 2008 bis 28. September 2008** statt und steht unter dem Motto:

„Wir sorgen für Ihre Sicherheit – Tun Sie es auch! Schützen Sie Familie und Haushalt!“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2008 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. wird am 20. September 2008 in Lindau (Bodensee) stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche Plakate, Flyer und ein Themenheft herausgeben.
3. Für die Jugend in der Feuerwehr wird wieder ein Wissenstest durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Fragen des Testblattes wurde ein Wissensgebiet aus dem Feuerwehrwesen besonders aufbereitet und behandelt (siehe Einhefter in der Zeitschrift „Brandwacht“ – Heft 1/2008). Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter, die erfolgreich am Wissenstest teilnehmen, erhalten als Anerkennung eine Plakette, die zur Dienstkleidung getragen werden kann.
4. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z.B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten und Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen dieser auf ein Jahr angelegten Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, die Bevölkerung über die zahlreichen Brandgefahren im Haushalt und den richtigen und gefahrlosen Umgang mit Feuer aufzuklären sowie für die Anbringung von Rauchmeldern zu werben.
5. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2008 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden vom Kreisbrandrat oder den Kreisbrandinspektoren durchgeführt. Die Gemeinden werden gebeten, die Kommandanten über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen.

7. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

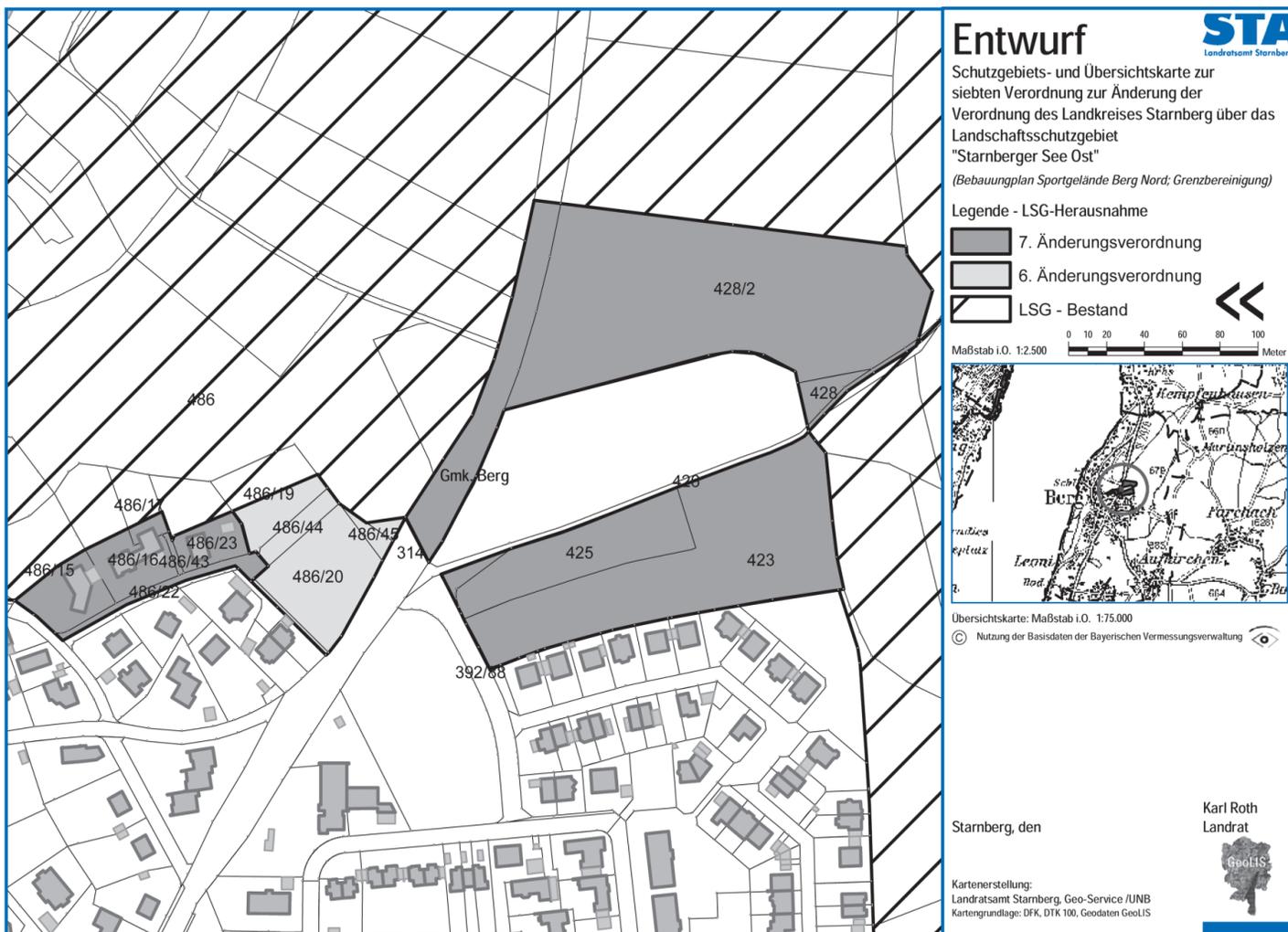
Landratsamt Starnberg – Albert Luppatt, stv. Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 916/7, 916/8, 918/6, 924/27 und 924/38, Gemarkung Söcking Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Unterausschuss hat am 10.07.2008 den Änderungsentwurf in der Fassung vom 10.07.2008 gebilligt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt **am 28.08.2008 um 09.00 Uhr, im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal**. Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 06.08.2008
Stadt Starnberg – Ludwig Jägerhuber, 2. Bürgermeister



STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Landkreis Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stv. Landrat Albert Luppatt
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.